

Die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie
an der Karl-Franzens-Universität Graz

ORätin Mag. Gertrude Pauritsch

Institut für Germanistik, Mozartgasse 8/II, A-8010 Graz

Tel.: 0316/380-2455 (DW), Fax: 0316/380-9760, e-mail: gertrude.pauritsch@kfunigraz.ac.at

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien



Graz, am 26. April 1999

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes vom 26.3.1999, GZ 52.300/30-I/D/2/99 [Bachelor- und Masterstudien]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Karl-Franzens-Universität Graz zum oben zitierten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

die Vorsitzende der Studienkommission



(ORätin Mag. Gertrude Pauritsch)

Anlagen erwähnt.

Die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie
an der Karl-Franzens-Universität Graz
ORätin Mag. Gertrude Pauritsch
Institut für Germanistik, Mozartgasse 8/II, A-8010 Graz
Tel.: 0316/380-2455 (DW), Fax: 0316/380-9760, e-mail: gertrude.pauritsch@kfunigraz.ac.at

Graz, am 21. April 1999

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes vom 26.3.1999, GZ 52.300/30-I/D/2/99 [Bachelor- und Masterstudien]

Die Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Karl-Franzens-Universität Graz hat sich in ihrer Sitzung vom 19.4.1999 mit dem o.a. Gesetzesentwurf befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren:

Die Studienkommission **protestiert gegen die zu kurz bemessene Begutachtungsfrist!** In Anbetracht der beabsichtigten gravierenden Änderung des Studiensystems wäre aus der Sicht der Studienkommission eine breite (über die Kommission hinausgehende) und intensive Diskussion notwendig gewesen. Dies war jedoch nicht möglich, da der Entwurf in den Osterferien zur Begutachtung ausgesandt wurde, in einem Zeitraum also, wo bekanntlich die Studierenden nicht am Studienort anwesend sein müssen und laut Gesetz keine Sitzungen abgehalten werden können.

Zum Inhalt:

Der zu begutachtende **Gesetzesentwurf wird in der vorliegenden Form einhellig abgelehnt!** Die Gründe dafür sind:

Die Frage, ob es grundsätzlich sinnvoll bzw. notwendig ist, ein dreistufiges Studiensystem mit Bachelor- und Masterstudien einzuführen, muss völlig offen bleiben, da die Prämissen und Konsequenzen einer solchen Änderung noch gänzlich ungeklärt sind! Diese werden nämlich auch in den „Allgemeinen Erläuterungen“ nicht geklärt – im Gegenteil: dort wird der Eindruck der allgemeinen Ratlosigkeit vermittelt. Es scheint, als sei man hier nach dem Motto „Erst handeln, dann nachdenken“ vorgegangen. So bleibt etwa offen,

- ob die „Harmonisierung“ des europäischen Hochschulbildungs-Systems tatsächlich einem realen Bedürfnis entspricht;
- ob auf diese Weise eine Senkung der Drop-out-Rate erreicht werden kann – die vorgelegte Konzeption des Bachelor-Studiums lässt eher das Gegenteil erwarten! (dazu später noch);
- wie die Arbeitsmarktchancen von Bachelors aussähen (aus anderen europäischen Ländern werden negative Erfahrungen berichtet!), in welchen Tätigkeitsfeldern sie den Magistrae und Magistri überlegen wären, in welchen Fächern bzw. Branchen überhaupt eine Nachfrage nach Bachelors bestünde;
- was die berufsrechtlichen Konsequenzen im öffentlichen Dienst wären (z.B. Anspruch auf A-Stellen mit Bachelor-Abschluss? Berechtigung zum Unterricht an Oberstufen oder nur an Unterstufen Höherer Schulen?);
- wie die Frage der Lehramtsausbildung gesehen wird (Pressemeldungen zufolge sollen die Pädagogischen Akademien künftig in „Hochschulen für Bildungsberufe“ umbenannt werden und das Studium dort ebenfalls mit dem Bachelor-Grad abschließen);

- schließlich die Frage, was der bildungspolitische und bildungsökonomische Nutzen des dreistufigen Studiensystems wäre: Sollte die allenthalben gehörte Befürchtung wahr werden, dass über kurz oder lang nur mehr das Bachelor-Studium gebührenfrei sein würde, hätte dies wohl keine Hebung der AkademikerInnenrate zur Folge!

Zu Punkt 12 (§ 11a.):

Von den beiden Varianten des Absatzes (1) **käme nur Variante (b) in Frage!** Die Variante (a), Bachelor- und Masterstudien anstelle der Diplomstudien, wird strikt abgelehnt, weil der Studienkommission das Diplomstudium als die einzig sinnvolle und effiziente Form wissenschaftlicher Berufsvorbildung erscheint – jedenfalls für das von ihr vertretene Fach. Nur bei dieser Form ist gewährleistet, dass die Studierenden neben dem Fachwissen im engeren Sinn auch jene „Schlüsselqualifikationen“ erwerben können, die vonseiten der Wirtschaft bzw. potenzieller Arbeitgeber gerade auch von AbsolventInnen geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen erwartet werden, nämlich Selbständigkeit, Flexibilität, soziale und kommunikative Kompetenzen etc.

Das Bachelor-Studium müsste in wesentlichen Punkten anders konzipiert sein als das Diplomstudium (in der jetzigen Form und in der künftigen Form nach UniStG); und mit einem darauf aufbauenden einjährigen (!) Masterstudium kann die Angleichung an den Diplomabschluss unmöglich erreicht werden.

Die Parallelführung von Diplomstudien einerseits und Bachelor- und Masterstudien andererseits würde freilich Mehrkosten verursachen, wie auch im Vorblatt des Gesetzesentwurfes drohend vermerkt wird. Wenn jedoch die viel zitierte „Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung“ zwar ohne finanziellen Mehraufwand, aber um den Preis der Zerschlagung einer sinnvollen Studienform (= Variante a des Abs. 1 § 11a) erreicht werden soll, dann sollte auf diese Harmonisierung lieber verzichtet werden (zumal, wie schon vermerkt, die Frage offen ist, ob die fehlende Harmonie überhaupt ein Problem darstellt).

Zu den Punkten 10 (§ 7 Abs. 7a), 14 (§ 13, Abs. 4, Z. 2a und 3a) und 35 (§ 53, Abs. 2, zweiter Satz):

Die starke Reglementierung (Verschulung!), die für das Bachelorstudium vorgesehen ist, wird abgelehnt! Es steht zu befürchten, dass damit genau das Gegenteil des intendierten Ziels – Verkürzung der Studiendauer – bewirkt wird, jedenfalls bei jenen Studierenden, die sich ihr Studium durch Jobs oder auch regelmäßige Erwerbstätigkeit finanzieren müssen. Und der Prozentsatz solcher Studierender ist keineswegs eine vernachlässigbare Größe! Davon abgesehen, hemmt ein verschultes Studium die Entwicklung der oben erwähnten „Schlüsselqualifikationen“.

Zu Punkt 26 (§ 35, Abs. 4):

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studium soll die Absolvierung eines beliebigen (!) Bachelor-Studiums sein. Diese Bestimmung ist aus zwei Gründen abzulehnen:

- Für viele Masterstudien ist lediglich ein Jahr vorgesehen. In dieser Zeit bzw. in den drei bis vier Lehrveranstaltungen und in der Masterarbeit kann schwerlich ein tiefer gehendes Fachwissen erworben werden, wenn das vorangegangene Bachelorstudium in einer ganz anderen Fachrichtung (und vielleicht sogar nicht einmal an einer Universität) absolviert wurde. Dadurch ergibt sich ein Widerspruch zur Zielsetzung von Masterstudien: Sie sollen ja „der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen“ (Pkt. 7, § 4 Z. 3a des Entwurfs).

- Zweitens liegt hier eine eklatante Ungleichheit zu den Doktoratsstudien vor: Für die Zulassung zu den Doktoratsstudien ist nämlich die Absolvierung eines facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums (oder Fachhochschul-Studiums) Voraussetzung (s. Anlage 2 UniStG)! – Eine sinnngemäße Bestimmung müsste auch für die Masterstudien vorgesehen werden!

Die genannte Regelung verstärkt schließlich den Eindruck, dass für die Masterstudien überhaupt kein inhaltliches Konzept vorliegt.

Die Vorsitzende der Studienkommission:



(ORätin Mag. Gertrude Pauritsch)

P.S.: Die verlängerte Begutachtungsfrist konnte die Kommission nicht mehr nützen, da sie ihr erst nach Fertigstellung dieser Stellungnahme bekannt wurde.

Ergeht an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
z. H. Herrn Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien
(in 25facher Ausfertigung)